

# COVID\_19 SONDERFÖRDERUNG AUS DEM NOTLÄGENFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

## WIDMUNGSZWECK

Mit dieser Unterstützung sollen Mitglieder, welche durch die Corona-Pandemie in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigt werden, bei der Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben Unterstützung erhalten. Dadurch soll die Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit gewährleistet werden.

## ART DER FÖRDERUNG

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

## ANTRAGSSTELLERIN/ANTRAGSSTELLER

- Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien
- aufrechte Gewerbeberechtigung seit mindestens 2 Jahren
- maximal 10 unselbständig Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)

## VORAUSSETZUNGEN

Es muss eine wirtschaftliche Notlage aufgrund der Corona Pandemie vorliegen. Eine wirtschaftliche Notlage ist jedenfalls gegeben, wenn:

- ein erheblicher monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 50 % und mehr vorliegt bzw.
- ein massiver monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 75 % und mehr vorliegt.

## LEISTUNGSUMFANG

- Nicht rückzahlbarer Mietzuschuss bei Umsatzrückgang von 50 % - 74 %
  - im Wohnungsverband von maximal EUR 100 monatlich
  - in einem Mietobjekt von maximal EUR 600 monatlich
- Nicht rückzahlbarer Ausfallersatz bei Umsatzrückgang ab 75 %
  - von maximal EUR 1.000 monatlich

Der maximale Förderzeitraum ist auf fünf Monate begrenzt.

Der Umsatzrückgang muss im Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.7.2020 stattgefunden haben. Einreichungen sind im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.12.2020 möglich.

## AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN

### ANGABEN ZUR FINANZIELLEN LAGE

Wahlweise eine der folgenden Unterlagen:

- aktueller Einkommensteuerbescheid
- aktuelle Einkommensteuervorauszahlung
- Saldenlisten
- aktueller Jahresabschluss
- aktuellste Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

### NACHWEIS DES UMSATZRÜCKGANGES

Es sind die monatlichen Umsätze des laufenden Jahres sowie des Vorjahres nachzuweisen.

### FÜR MIETZUSCHUSS

- letzte Mietvorschreibung

## ENTSCHEIDUNG

- Die Entscheidung erfolgt nach dem „first come first served“ Prinzip.
- Bereits bewilligte Bundesförderungen werden berücksichtigt.
- Rückforderungsrecht aufgrund falscher Angaben.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus der Covid\_19 Sonderförderung aus dem Notlagenfonds der Wirtschaftskammer Wien.
- Aufgrund aktueller Entwicklungen sind Änderungen dieser Richtlinie möglich.

## ANTRAGSTELLUNG

Wirtschaftskammer Wien  
Wirtschaftsservice  
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien  
T +43 1 514 50-1055  
E notlagenfonds@wkw.at